

Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinerhandwerk betreffend Löhne 2023 gültig ab Allgemeinverbindlicherklärung

Die Sozialpartner haben sich für eine Lohnerhöhung und eine Anpassung der Mindestlöhne entschieden. Sie werden für alle dem GAV-unterstellten Betriebe ab Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat gelten.

- Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinerhandwerk erfassten Betriebe werden erhöht um:
 - Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerhandwerk unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 110 Franken pro Monat erhöht.
 - Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerhandwerk unterstellten Arbeitnehmenden werden individuell um 40 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist Sache des Arbeitgebers.
- Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverbindlichkeit gewährt wurden, können angerechnet werden.
- Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinerhandwerk wird zudem wie folgt geändert:

Mindestlöhne 2023:

Mindestlöhne 2023

Mindestlohn		18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)	
Arbeitskategorie gemäss GAV Art. 17		CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h
systeme Beschäftigte	Berufsarbeiter	-	-	-	-	4'357	24.15	4'557	25.25	4'758	26.40	5'009	27.80	5'261	29.15
	Fachmonteur	-	-	-	-	4'608	25.55	4'821	26.75	5'034	27.90	5'301	29.40	5'568	30.90
	Monteur	-	-	-	-	4'482	24.85	4'689	26.00	4'896	27.15	5'156	28.60	5'414	30.00
	Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterbildung	3'664	20.35	3'664	20.35	3'664	20.35	3'791	21.05	3'959	22.00	4'128	22.90	4'296	23.85
	Sachbearbeiter Planung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5'521	30.65
ungelernte Arbeitnehm.	Hilfsmonteur	3'700	20.55	3'700	20.55	3'700	20.55	3'926	21.80	4'151	23.05	4'378	24.30	4'603	25.60
	Hilfskraft	3'640	20.20	3'640	20.20	3'640	20.20	3'717	20.65	3'794	21.05	3'871	21.50	4'146	23.05

Berechnungsbeispiele Lohnerhöhung 2023

Bedeutung der Begriffe „generelle Lohnerhöhung“ und „individuelle Lohnerhöhung“:

- Generelle Lohnerhöhung:

Der Betrag der generellen Lohnerhöhung von CHF 110.-- pro Monat steht jedem GAV unterstellten Arbeitnehmer zu (prozentual zu seinem Arbeitspensum). Ein zu 50% angestellter Monteur kann somit nur von der Hälfte der generellen Lohnerhöhung profitieren.

- Individuelle Lohnerhöhung:

Bei der individuellen Lohnerhöhung wird die Summe (Multiplikation der Anzahl GAV unterstellter Arbeitnehmenden Mal CHF 40.-- pro Monat) festgelegt, welche der Arbeitgeber individuell unter seinen Arbeitnehmenden der entsprechenden Berufskategorie zu verteilen hat. Individuelle Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass es dem Arbeitgeber freigestellt ist, diese zu gewähren oder nicht. Dem Arbeitgeber ist lediglich freigestellt, wie er die individuelle Lohnerhöhung unter den Mitarbeitern der betreffenden Arbeitnehmerkategorie verteilen will.

Fallbeispiel:

Der Betrieb hat 10 GAV unterstellte Arbeitnehmende angestellt (alle in der gleichen Berufskategorie). Es muss somit monatlich eine generelle Lohnerhöhung von CHF 1'100.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 110.--) und eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 400.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 40.--) verteilt werden. Total erhöht sich die Lohnsumme monatlich somit um CHF 1'500.--.

Möglichkeit 1: alle Mitarbeiter bekommen CHF 150.-- Lohnerhöhung (einfachste Lösung):

Jeder GAV unterstellte Mitarbeiter bekommt eine monatliche Lohnerhöhung von CHF 150.-- ab Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch wird die generelle Lohnerhöhung und die individuelle Lohnerhöhung vollständig verteilt, total monatlich CHF 1'500.--.

Möglichkeit 2: alle Mitarbeiter bekommen die generelle Lohnerhöhung von CHF 110.-- pro Monat, der Arbeitgeber entscheidet jedoch, wer wie viel von der individuellen Lohnerhöhung bekommt.

Die generelle Lohnerhöhung von CHF 110.-- pro Monat steht jedem Mitarbeiter zu und darf nicht entzogen werden.

Nun kann der Arbeitgeber selber entscheiden, wie er die CHF 40.-- pro Monat und Mitarbeiter auf seine Mitarbeiter in der gleichen Berufskategorie verteilen will. Zu verteilen sind total CHF 400.-- pro Monat. Die individuelle Lohnerhöhung kann somit vom Arbeitgeber so verteilt werden, wie er will. Es wäre auch möglich, die gesamte individuelle Lohnerhöhung lediglich einem einzigen Mitarbeiter zukommen zu lassen und den anderen neun nichts. Dem Arbeitgeber stehen hier somit sehr viele Kombinationsmöglichkeiten offen. Wichtig ist einfach, dass schlussendlich die im ersten Schritt errechnete Summe von CHF 400.-- pro Monat vollständig verteilt wird.